



**Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2016
der Stadt Fürstenwalde/Spree**

Inhalt

1 Allgemeines	3
1.1 Prüfauftrag	3
1.2 Gegenstand und Rechtsgrundlagen der Prüfung	3
1.3 Art und Umfang der Prüfung	4
2 Grundsätzliche Feststellungen	5
2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan	5
2.2 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	7
2.3 Weitere grundsätzliche Feststellungen	8
3 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
3.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
3.2 Jahresabschluss	10
3.2.1 Bilanz	11
3.2.2 Ergebnisrechnung	13
3.2.3 Finanzrechnung	15
3.2.4 Teilrechnungen	16
3.2.5 Anlagen zum Jahresabschluss	18
4 Gesamtaussage und Entlastungsvorschlag	19

1 Allgemeines

1.1 Prüfauftrag

Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) am Ende eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat nach § 102 Abs.1 Pkt. 1 BbgKVerf die örtliche Rechnungsprüfung, dort wo sie eingerichtet wurde, vorzunehmen.

Die Rechnungsprüfung kann sich dazu eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die Jahresabschlussprüfung selbst durchzuführen.

Die Rechnungsprüfung der Stadt Fürstenwalde/Spree erhielt für das Jahr 2016 vom Bürgermeister den Auftrag, den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf, entsprechend der Anforderungen gemäß § 104 BbgKVerf, auf seine Richtigkeit zu prüfen.

Der Jahresabschluss der Stadt Fürstenwalde/Spree für das Haushaltsjahr 2015 wurde durch die Stadtverordneten auf der Grundlage des Schlussberichtes der Rechnungsprüferin auf der Sitzung vom 15.12.2016 mit der Beschlussvorlage 6/DS/417 bestätigt und der Bürgermeister gleichzeitig für das Haushaltsjahr 2015 entlastet.

Aufgrund der Beanstandung einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oder-Spree, wies diese darauf hin, dass die Richtigkeit der Darstellung der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nochmals zu überprüfen sei.

Konkret sollten die Buchungen zu den Rückstellungen für drohende Verluste in Höhe von 5.548.822 € sowie die Ertragseinbuchung zum Erlass von Zinsverbindlichkeiten von 3.740.589 € betrachtet werden. Die Auswirkungen des am 29.07.2016 geschlossenen Vergleichs mit der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) fanden hier ihre Anwendung.

Aufgrund dessen hat die Verwaltung beschlossen, entsprechend der Hinweise vom Landkreis den Jahresabschluss 2015 zu korrigieren.

Auf der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2017 wurde der Beschluss zur Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 sowie der Entlastung des Bürgermeisters zurück genommen und der korrigierte erneut bestätigt und der Bürgermeister entlastet (6/DS/500/1). Die Veröffentlichung dieser Beschlüsse erfolgte ordnungsgemäß im Amtsblatt der Stadt vom 15.08.2017.

Die Kommunalaufsicht wurde darüber mit Schreiben vom 31.07.2017 informiert.

1.2 Gegenstand und Rechtsgrundlagen der Prüfung

Der am Ende des Haushaltsjahres aufzustellende Jahresabschluss hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage einer Kommune darzustellen.

Für die Aufstellung des Entwurfes trägt der Kämmerer die Verantwortung.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es den Jahresabschluss gemäß § 104 BbgKVerf zu prüfen, „ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,

2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,

3. die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und

4. der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.“

Für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 waren folgende Rechtsgrundlagen verbindlich:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (BbgKVerf),
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg vom 14.02.2008 (KomHKV),
- Verwaltungsvorschriften über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen, Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008).

Weiterhin wurden zur Prüfung Runderlasse in kommunalen Angelegenheiten und die städtischen Satzungen, wie Hauptsatzung, Satzungen zur Erhebung von Gebühren und Beiträge, Dienststanweisungen und interne Regelungen heran gezogen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird vom Bürgermeister festgestellt und anschließend der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.3 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte begleitend.

Auch während dieser Prüfung wurde versucht einen risikoorientierten Ansatz beizubehalten.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen, die sich nur auf Stichproben beziehen konnten, wurden stets unter dem Aspekt der Wesentlichkeit vorgenommen.

Der von der Rechnungsprüferin der Stadt geprüfte und von den Stadtverordneten beschlossene Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 bildete den Ausgangspunkt der Prüfung.

Gegenstand der Prüfungshandlungen hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes waren insbesondere die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, vor allem, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen zutreffend darstellen.

Der Bürgermeister hat mir in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss zum 31.12.2016 sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen enthalten sowie alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften gemacht worden sind.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Der buchmäßige Ist-Abschluss des Haushaltsjahres 2016 wurde im September 2017 aufgestellt und wird gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf bis zum 31.12.2017 den Stadtverordneten zur Bestätigung vorgelegt.

2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 ist mit ihren Anlagen am 07.04.2016 durch die Stadtverordnetenversammlung verabschiedet (6/DS/281), am 25.08.2016 aufgehoben und in geänderter Form aufgrund kommunalaufsichtlicher Beanstandung der Investitionskredithöhe neu mit Beschluss 6/DS/347 von den Stadtverordneten beschlossen worden (Beitrittsbeschluss).

Zur planseitigen Absicherung des Abschlusses eines Vergleiches mit der Ersten Abwicklungsanstalt und der anschließenden Auflösung sämtlicher Derivatverträge wurde am 29.09.2016 eine Nachtragssatzung erlassen, in der auch die Anhebung des Kassenkredit höchstbetrages auf 27 Mio € geregelt wurde.

Die Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzung wurden im Amtsblatt Nr. 27 am 30.09.2016 veröffentlicht.

Nach mehreren Anhörungen beanstandete der Landrat am 05.01.2017 die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016. Der Aufwand für die Ablösung sämtlicher acht Swap-Derivate in Höhe von 8.736 T€ wurde fälschlicherweise dem außerordentlichem Ergebnis zugeordnet. Richtig wäre die Planung im ordentlichen Aufwand gewesen (so im Ist auch gebucht). Auf die Aufhebung des dazugehörigen Beschlusses vom 29.09.2016 wurde aufgrund des schon abgelaufenen Haushaltsjahres seitens der Kommunalaufsicht verzichtet.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für 2016 sind nach dem vorgeschriebenen Verfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 65 bis 67 BbgKVerf, sowie § 68 für die Nachtragssatzung mit obiger Einschränkung zustande gekommen.

Die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsicht hat entsprechend § 67 Abs. 4 BbgKVerf spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu erfolgen.

Um eine kontinuierliche Arbeit der Verwaltung zu gewährleisten, ist ein zeitnahe Beschluss der Haushaltssatzung anzustreben. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Kämmerei gemäß § 69 BbgKVerf nur eingeschränkt Auszahlungen leisten.

Entsprechend der Nachtragssatzung wurden im § 1 folgende Beträge festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge einschließlich	
Finanzerträge auf	61.915.500 €
ordentlichen Aufwendungen einschließlich	
Finanzaufwendungen auf	54.656.800 €
außerordentlichen Erträge auf	1.200.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	9.936.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	61.498.700 €
Auszahlungen auf	75.249.900 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.132.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.607.600 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.819.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.365.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.546.700 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.276.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

Kredite für Investitionen wurden in Höhe von 4.546.700 € veranschlagt.

Mit Schreiben vom 20.09.2016 erfolgte durch die Kommunalaufsicht die Genehmigung, da die Rentierlichkeit der mit diesen Kredit finanzierten Investitionsmaßnahme nachgewiesen wurde.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wurde auf 1.559.500 € festgesetzt.

Gemäß § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr übertragbar.

So wurde der Plan 2016 mit folgenden Übertragungen aus 2015 und Vorjahren fortgeschrieben:

<u>Ergebnishaushalt</u>	
Aufwendungen	1.278.883 €
Erträge	<u>220.000 €</u>
zusätzliche Aufwendungen	<u>1.058.883 €</u>
<u>Finanzhaushalt</u>	
Auszahlungen für Investitionen	5.642.269 €
Einzahlungen für Investitionen	15.700 €
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen für Investitionen	3.733.500 €
Auszahlungen für Aufwendungen	1.278.883 €
Einzahlungen aus Erträgen	<u>220.000 €</u>
zusätzliche Auszahlungen	<u>2.951.952 €</u>

Die tatsächliche Übertragung der Ermächtigungen erfolgte durch eine förmliche Erklärung im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 (Anlage 5), da erst aufgrund des Abschlusses die konkrete Möglichkeit der Übertragung geprüft werden kann.

Ausschlaggebend für den geforderten Plan – Ist – Vergleich ist im doppischen Haushaltswesen ein fortgeschriebener Plan, in dem auch alle über- und außerplanmäßig bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen sowie aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen berücksichtigt worden.

Somit ändert sich der Plan auf folgende Beträge:

	Plan lt. Nachtrags- satzung 2016 - € -	Haushalts- ermächtigung. aus 2015 - € -	über-bzw. außerplanm. Mittel 2016 - € -	fortgeschrieb. Plan 2016 - € -
1. Ergebnisplan				
Gesamterträge	63.115.500	220.000	53.154	63.388.654
Gesamtaufwendungen	64.592.800	1.278.883	- 130.928	65.740.755
Gesamtüberschuss(+)/ Gesamtverlust(-)	- 1.477.300	- 1.058.883	+ 184.082	- 2.352.101
2. Finanzplan				
Gesamteinzahlungen	61.498.700	3.969.200	53.916	65.521.816
Gesamtauszahlungen	75.249.900	6.921.152	54.297	82.225.349
Veränderungen d. Bestandes an Zahlungsmitteln	- 13.751.200	- 2.951.952	- 381	- 16.703.533

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen des Ergebnisplanes resultieren vor allem aus folgenden noch nicht abgeschlossenen bzw. nicht abgerechneten größeren Vorgängen:

- 187 T€ Planung und Realisierung des Mitfahrerparkplatzes in Fürstenwalde-Süd (dafür wurden 220 T€ geplante Erträge aus 2015 nach 2016 übernommen),
- 141 T€ Planungsleistungen und Teilrückbau Komplex Schloßstraße,
- 116 T€ Außenverschattung Diensträume,
- 113 T€ Planungsleistungen für verschiedene B-Pläne und Stadtplanungskonzepte,
- 66 T€ landschaftsplanerische Untersuchungen in Heideland.

Für die Weiterführung von Investitionsmaßnahmen wurden aus dem Haushaltsjahr 2015 u.a. folgende Beträge als Haushaltsübertragungen in das Jahr 2016 übernommen:

- 3.775 T€ Erweiterungsbau Bonava,
- 329 T€ Baumaßnahmen in der Siegmund-Jähn-Grundschule,
- 276 T€ Planungs- und Realisierungsleistungen August-Bebel-Straße,
- 216 T€ Baumaßnahmen in der Gerhard-Goßmann-Grundschule,
- 120 T€ Rückabwicklung Verkauf Grundstück Cafe Donde

2.2 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

Ein wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses ist nach § 82 BbgKVerf der Rechenschaftsbericht. In diesem sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind

- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und
- erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern,
- eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und
- zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darzustellen.

Nach meiner Einschätzung und den aus den Prüfungen gewonnenen Erkenntnissen steht der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Es erfolgt aber z.T. nur eine zahlenmäßige Analyse der Entwicklung bzw. der Plan-Ist-Abweichungen der wichtigsten Kennziffern des Jahresabschlusses. Mit 30 % am Gesamtbilanzwert nehmen die Kredite einen hohen Anteil ein (73.027 T€) und belasten mit dem Zinsaufwand und den Tilgungsleistungen die Haushalte künftiger Jahre. Im Prognosebericht des Rechenschaftsberichts wird auf die

Auswirkungen des Vergleichs mit der Ersten Abwicklungsanstalt sowie der Auflösung sämtlicher Derivatverträge eingegangen. Die Folgen des in CHF aufgenommenen Kassenkredites (ursprünglich 4.000 T€) werden dargestellt. Chancen für die Stadt werden abgebildet.

2.3 Weitere wesentliche Feststellungen

Der **Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015** wurde von den Stadtverordneten auf ihrer Sitzung am 15.12.2016 beschlossen. Gleichzeitig erfolgte die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Aufgrund einer Beanstandung durch die Kommunalaufsicht wurden diese Beschlüsse auf der Stadtverordnetensitzung am 20.07.2017 zurück genommen und der geprüfte überarbeitete Jahresabschluss für das Jahr 2015 erneut beschlossen und der Bürgermeister dafür uneingeschränkt entlastet.

Die gemäß § 82 BbgKVerf geforderte Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree Nr. 33 am 15.08.2017.

Mit dem Beschluss Nr. 6/368 zur Nachtragshaushaltssatzung setzten die Stadtverordneten am 29.09.2017 den Rahmen des **Kassenkredites** aufgrund beschlossenen Ablösung sämtlicher Derivatgeschäfte auf maximal 27 Mio. € fest. Im Rahmen des Cashmanagements bildet er die oberste Grenze der Kassenkreditbeanspruchung. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Cashmanagements sowie auch die Auswirkungen hinsichtlich der Zinsen werden vierteljährlich in einem Bericht für die Stadtverordneten dargestellt.

Kassenkredite sind „kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder verspäteten Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können“ (§ 2 KomHKV). Seit Jahren benötigt die Stadt sie aber als allgemeine Finanzierungsquelle.

So werden stichtagsbezogen jeweils am 31.12. folgende Beträge in der Bilanz ausgewiesen:

2011	8.663 T€
2012	12.600 T€
2013	14.808 T€
2014	12.808 T€
2015	7.494 T€.
2016	22.746 T€

Ein Teilbetrag des Kassenkredites in Höhe von 4.000 T€ wurde auf Grund des günstigeren Zinsniveaus am 01.10.2008 in Schweizer Franken (CHF) aufgenommen (entspricht 6.292 TCHF).

Der Marktwert dieses Kredites betrug am 31.12.2016 5.867 T€. Zum 31.12.2016 musste eine weitere Kursdifferenz in Höhe von 81 T€ als Aufwand eingebucht werden.

Erst mit Rücktausch der Franken in EURO wird dieser Aufwand geldmäßig wirksam, d.h. der Verlust aus der Kursdifferenz ist schon in den Ergebnissen der letzten Jahre erfasst.

Aufgrund der Entkopplung des Kurses der Schweizer Franken vom EURO-Wert am 15.01.2015 verschlechterte sich der Wechselkurs weiter. Hätte die Stadt am 31.12.2016 den Kredit zurückgezahlt, hätte sie 1.867 T€ mehr aufbringen müssen als im Jahr 2008. Gegen diesen Betrag sind die finanziellen Einsparungen auf Grund des bei der Aufnahme niedrigeren Zinsniveaus zu rechnen. (Mit dem Runderlass Nr. 1/2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 11.09.2015 wurde die Inanspruchnahme von Kassenkrediten in Fremdwährungen als unzulässig erklärt (Pkt. 5.3).)

Der Beschluss vom 12.03.2015 (DS 6/091) legte fest, dass wenn der Kurs des CHF zum EURO auf 1,573 steigt oder der Kassenkreditbedarf der Stadt unter 4.000 T€ sinkt, der Rücktausch erfolgen soll. Dieser Fall trat bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht ein (am 20.11.2017 betrug der Wechselkurs 1,13, was einen Nominalwert von 5.399 T€ entsprechen würde).

Die enorme Erhöhung des Kassenkredites um absolut 15.252 T€ gegenüber dem 31.12.2015 ist der Absicherung der Zahlung **aus dem Vergleich** mit der Ersten Abwicklungsgesellschaft sowie der anschließenden **Ablösung sämtlicher Derivatverträge** im September 2016 geschuldet.

In den Jahren 2007 bis 2011 hat die Stadt acht langjährige (Laufzeit 11 bis 20 Jahre) **Derivatverträge** mit der WestLB mit dem Ziel der Zinsoptimierung abgeschlossen.

Da sich zwischenzeitlich das allgemeine Zinsniveau änderte, konnte das Ziel der Einsparung von Zinsen nicht erreicht werden, sondern es mussten noch höhere Zinsen aufgebracht werden.

Dabei stellte sich heraus, dass es sich bei zwei der Derivate, den **CHF-Plus-Swaps**, um keine „echten“ Derivate handelte, sondern im Kern nicht um einen Tausch von Zinsen, sondern den Verkauf einer Serie von Optionen von der Kommune an die Bank.

Auf der Basis eines Gutachtens hat die Stadt 2013 Klage mit dem Ziel der Rückabwicklung der riskanten **CHF-Plus-Swaps sowie zweier Flexi-Swaps** gegen die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) als Nachfolgerin der WestLB, als Vertragspartner der Derivate, beim Düsseldorfer Landgericht eingereicht.

Aufgrund zwischenzeitlicher Urteile ähnlich gelagerter Klagen sowie der akut werdenden Verjährung wurde im September 2016 ein Vergleich abgeschlossen. Dieser beinhaltete die Teilung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen offenen Verbindlichkeiten einschließlich der nicht gebuchten Verzugszinsen zwischen der Stadt und der EAA. Die Stadt zahlte einen Betrag von **4.258 T€** an die EAA.

Alle anderen Derivate wurden ordnungsgemäß bedient. Da ab Vergleichsdatum alle acht Derivate (z.T. mit einer Laufzeit bis Ende 2022) weiterliefen, wurde vereinbart, zum 30.09.2016 alle Derivatverträge zu einem Preis von **8.790T€** aufzulösen.

Durch die risikoreichen CHF-Plus-Swaps entstanden der Stadt in den Jahren 2009 bis 2016 insgesamt ein **finanzieller Schaden von 7.860 T€**.

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

„Eine Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens, hier Stadt, vermitteln kann.“

Dieser Grundsatz gemäß § 238 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) ist ebenfalls für die doppelte Buchführung der Kommunen gültig. Entsprechende Regelungen sind in den §§ 32 bis 37 der KomHKV festgelegt.

Mit der Buchhaltungssoftware „DATEV kommunal pro“ wurde der Jahresabschluss 2016 erstellt. Für die Version 4.3 der Software „kommunal pro“ legte die DATEV eG ein Prüfzertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH Essen und der OKKSA e.V. Dresden vor. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage einer Checkliste, die die TUIV-AG für das Land Brandenburg ausgearbeitet hat, so dass von der Korrektheit der verwendeten Buchhaltungssoftware auszugehen ist. Bis heute fehlt aber noch die Freigabe zum Einsatz dieses automatischen Verfahrens durch den Kämmerer gemäß Dienstanweisung 20.02 über die Finanzbuchhaltung der Stadt Fürstenwalde/Spree sowie die datenschutzrechtliche Freigabe, die mit der Erstellung eines Verfahrensverzeichnis verbunden ist, durch die Daten verarbeitende Stelle gemäß der Dienstanweisung zur Gewährung des Datenschutzes in der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree.

Der auf der Grundlage des Kontenrahmens des Landes Brandenburg erstellte und für den Jahresabschluss angewandten Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonder- und der Rechnungsabgrenzungsposten sind buchmäßig erbracht worden.

Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wurde wiederholt sichtbar, dass eine Erweiterung und damit verbundene Verbesserung des Internen Kontrollsystems (IKS), das alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandels umfasst, zur Verbesserung und Erleichterung der Arbeit der Mitarbeiter in der Finanzbuchhaltung und den Fachbereichen anzustreben ist. Richtlinien, Dienstanweisungen und auch nur einfache Ablaufregelungen können viel bewirken (z.B. Aktivierungsrichtlinie, Regelungen zum Nachweis „fremder Mittel“ oder zur Buchung der Sonderposten für Stadtentwicklungsprogramme).

Auch im Haushaltsjahr 2016 konnten bei der Umsetzung dieser Forderung keine nennenswerten Fortschritte verzeichnen werden.

3.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen der BbgVerf und der KomHKV, den Durchführungsbestimmungen und dem Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden in ausreichendem Maße Rückstellungen gebildet.

Die Anlagen, bestehend aus dem Anhang, der Anlagenübersicht, der Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben sind vollständig und zutreffend.

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

3.2.1 Bilanz

Die Bilanz ist ordnungsgemäß in Kontenform aufgestellt.

Die einzelnen Positionen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind richtig aus dem doppischen Buchwerk der Stadt hergeleitet.

Die folgende Darstellung stellt die Vermögens- und Schuldenstruktur der Bilanz zum 31.12.2016 den Vorjahreswerten gegenüber.

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immat. Vermögensgegenstände	114	0	77	0	37
Sachanlagevermögen	158.019	64,1	155.117	63,8	2.902
Finanzanlagevermögen	78.208	31,7	78.263	32,2	- 55
langfristig gebundenes Vermögen	236.341	95,8	233.457	96,0	2.884
Vorräte	2.802	1,2	2.506	1,0	296
Forderungen, sonst.					
Vermögensgegenstände, aktive RAP	7.495	3,0	7.122	2,9	373
flüssige Mittel	65	0	95	0,1	- 30
mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen	10.362	4,2	9.723	4,0	639
Gesamtvermögen (Bilanzsumme)	246.703	100,0	243.180	100,0	3.523
Passiva					
Basisreinvertmögen	95.539	38,7	95.539	39,3	0
Rücklagen aus Überschüssen	2.916	1,2	4.411	1,8	- 1.495
Fehlbetrag	- 842	- 0,3	- 1.547	- 0,7	705
Sonderposten	65.252	26,4	66.376	27,3	- 1.124
Pensions- und Beihilferückstellungen	1.593	0,7	1.480	0,6	113
Rückstellung für Freistellungsphase					
ATZ	130	0	124	0,1	6
Investitionskredite	50.281	20,4	53.710	22,1	- 3.429
passive RAP	2.037	0,8	2.001	0,8	36
langfristiges Kapital	216.906	87,9	222.094	91,3	- 5.188
sonst. Rückstellungen	902	0,4	1.440	0,6	- 538
Kassenkredite	22.746	9,2	7.494	3,1	15.252
kurzfristige Verbindlichkeiten	6.149	2,5	12.152	5,0	- 6.003
mittel-/kurzfristiges Fremdkapital	29.797	12,1	21.086	8,7	8.711
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	246.703	100,0	243.180	100,0	3.523
Netto-Umlaufschulden	- 19.435		- 11.363		- 8.072

Die vorstehende Übersicht lässt eine betriebswirtschaftliche Analyse hinsichtlich der Vermögenslage sowie der Finanzierung dieses Vermögens zu. Dabei muss aber darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei nur um einen stichtagsbezogenen Ausweis handelt.

Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr um absolut 3.523 T€ erhöht. Das entspricht einer Zunahme um 1,4 %.

Insgesamt wird die Aktivseite der Bilanz von einem hohen Anteil von langfristig gebundenen Vermögen von 95,8 % (Vorjahr 96,0 %) geprägt. Davon entfallen auf das Infrastrukturvermögen 91.620 T€ (37,1 %), auf das Finanzvermögen 78.208 T€ (31,7 %).

Zum Infrastrukturvermögen gehört das **Vermögen aus Straßenaufbauten** (Konto 045110). Am 01.01.2007 wurde ein Bilanzwert von 58.791 T€ ausgewiesen. Innerhalb von 10 Jahren **verringerte** sich dieser Wert um **21.176 T€**, was einer relativen Größe von 36 % entspricht.

Da bei der Bewertung zur Eröffnungsbilanz keinerlei Erfahrungswerte und wenige Richtlinien vorlagen, ist im Rahmen einer körperlichen Inventur eine Überprüfung der Werthaltigkeit des Straßenvermögens anzuraten (eventuell eine Verlängerung der Nutzungsdauer, was auch eine Reduzierung der jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen nach sich ziehen würde).

Die liquiden Mittel verringerten sich gegenüber dem 31.12. des Vorjahres (95 T€) auf 65 T€.

Die Änderung der Passivseite wird vor allem durch die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten um 15.252 T€ geprägt. Die dadurch zur Verfügung stehende Liquidität ermöglichte die Reduzierung der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr um 6.003 T€.

Da die in den Jahren 2015 und 2016 geplante Kreditaufnahme von insgesamt 8.280 T€ für den Erweiterungsbau Bonava nicht realisiert wurde, konnte der Bestand an Investitionskrediten durch die planmäßige Tilgung um 3.430 T€ abgebaut werden (31.12.2016: 50.281 T€; 31.12.2015: 53.710 T€; 31.12.2014: 56.830 T€).

Somit entwickelte sich die Pro-Kopf-Verschuldung (2015: 31.741 Einwohner (E), 2016: 33.167 Einwohner) wie folgt:

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Investitionskredite	1.692 €/E	1.516 €/E
Kassenkredite	236 €/E	686 €/E
Gesamt	1.928 €/E	2.202 €/E.

Das bedeutet eine prozentuale Steigerung auf 114,2 % gegenüber dem Jahr 2015.

Die Vermögens- und Schuldenlage zeigt, dass das langfristig gebundene Vermögen mit 236.341 T€ zu 95,8 % (Vorjahr 96,0 %) durch langfristige Mittel in Höhe von 216.906 T€ gedeckt ist.

Am 31.12.2016 wird eine Nettoumlaufverschuldung von 19.435 T€ gegenüber dem Vorjahr mit 11.363 T€ ausgewiesen, d. h. die kurzfristig zur Verfügung stehenden Vermögenswerte (10.362 T€), wie Forderungen, Vorräte und liquide Mittel würden nicht ausreichen um die kurzfristigen Schulden (Kassenkredite, kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten) (29.797 T€) zu begleichen. Der Deckungsgrad (34,8 %) hat sich gegenüber dem Vorjahr (46,1 %) wiederum verschlechtert (ideal wäre 100% und mehr).

Die Zahlungsfähigkeit der Stadt war infolge der unterschiedlichen Fälligkeiten und der gewährten Kassenkredite aber jederzeit gegeben.

Im Anhang zum Jahresabschluss wird die Entwicklung einzelner Bilanzpositionen detailliert dargestellt.

3.2.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2016 ist ordnungsgemäß aufgestellt und entspricht den Vorschriften der KomHKV.

Der fortgeschriebenen Ansatz 2016 beinhaltet den beschlossenen Plan, die aus dem Haushaltsjahr 2015 übertragenen Haushaltsreste sowie die über- und außerplanmäßigen Erträge und Aufwendungen. Die Planzahlen sind dahingehend zu beanstanden, dass die geplanten Aufwendungen für die Ablösung sämtlicher Derivatverträge als außerordentliche Aufwendungen gewertet wurden, nicht als ordentliche Zinsaufwendungen, wie es der Runderlass Nr. 1/2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 11.09.2015 vorsieht. Die Ist-Buchungen erfolgten jedoch ordnungsgemäß.

Die verkürzte und kompakte Darstellung der Ergebnisrechnung soll einen Überblick über die Entwicklung sowie die Planrealisierung der einzelnen Positionen ermöglichen.

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	2016		
		fortgeschr. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis
	T€	T€	T€	T€
Steuern u. ähnliche Abgaben	28.613	28.531	27.954	- 577
Zuwendungen u. allgem.				
Umlagen	20.335	20.612	20.250	- 362
sonst. Transfererträge	78	71	83	12
öffentl.-rechtl.				
Leistungsentgelte	2.062	2.061	2.182	121
privatrechtl.				
Leistungsentgelte	1.165	1.144	1.192	48
Kostenerstattungen u.				
Kostenumlagen	824	1.065	728	- 337
sonst. ordentl. Erträge	2.137	7.668	5.694	- 1.974
Bestandsveränderungen	0	0	102	102
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	55.214	61.152	58.185	- 2.967
Personalaufwendungen	12.771	13.673	13.541	- 132
Versorgungsaufwendungen	126	79	104	25
Aufwend. für Sach- u. Dienstleistungen	9.336	11.128	8.899	- 2.229
Abschreibungen	5.468	5.023	5.331	308
Transferaufwendungen	19.736	21.427	20.332	- 1.095
sonst. ordentl. Aufwendungen	1.266	1.164	1.210	46
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48.703	52.494	49.417	- 3.077
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	6.511	8.658	8.768	110
Zinsen u. sonst. Finanzerträge	1.051	1.037	808	- 229
Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	- 5.405	- 3.311	- 11.071	- 7.760
Finanzergebnis	- 4.354	- 2.274	- 10.263	- 7.989
ordentliches Ergebnis	2.157	6.384	- 1.495	- 7.879
außerordentliche Erträge	1.835	1.200	983	- 217
außerordentl. Aufwendungen	- 1.315	- 9.936	- 278	9.658
außerordentl. Ergebnis	520	- 8.736	705	9.441
Gesamtergebnis	2.677	- 2.352	- 790	1.562

Für das Haushaltsjahr 2016 wird ein Gesamtergebnis von **minus 790 T€** (2015: plus 2.677 T€) ausgewiesen. Dieses setzt sich aus einem positiven Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 8.768 T€, dem negativen Finanzergebnis von 10.263 T€ und dem außerordentlichen Ergebnis von plus 705 T€ zusammen.

Größere Planabweichungen, neben den oben erwähnten, resultieren aus der Korrektur des Jahresabschlusses 2015 im Jahr 2017, da der Nachtraghaushaltssatzung der ursprüngliche Jahresabschluss, der eine Rückstellung in Höhe von 5.549 T€ (sonstige ordentliche Aufwendungen) sowie periodenfremde Erträge aus der Einbuchung des Nachlasses aus dem Vergleich für vorherige Haushaltsjahre (2.452 T€) und der entsprechenden Korrektur des Zinsaufwandes für 2015 in Höhe von 1.289 T€ vorsah, als Grundlage diente.

Auf den Inhalt einzelner Positionen der Ergebnisrechnung wird im Erläuterungsteil des Anhangs eingegangen und größere Abweichungen zu den Haushaltsansätzen werden im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen (und auch Auszahlungen) sind gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Entscheidung darüber trifft der Kämmerer bzw. gemäß § 4 Abs. 3 der Haushaltssatzung der Stadt die Stadtverordnetenversammlung.

Mit der Haushaltssatzung für 2016 wird eine detaillierte Definition von Überschreitungen nach Produktsachkontengruppen vorgenommen.

Daneben gibt es die Regelung der Deckungsfähigkeit von Überschreitungen von Planwerten innerhalb der gebildeten Budgets (siehe Anlage zur Haushaltssatzung).

Nicht geregelt sind jedoch Überschreitungen, die aufgrund von Abschlussbuchungen zum Jahresende auftreten und z.T. nicht unerheblich sind.

3.2.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung wurde ordnungsgemäß aus den Finanzströmen des Haushaltsjahres 2016 entwickelt und entspricht den Anforderungen der KomHKV.

Sie stellt sich, leicht verkürzt, wie folgt dar:

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	2016		
		fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis
	T€	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	28.637	28.531	27.705	- 826
Zuwendungen und allgem. Umlagen	17.073	17.432	16.853	- 579
sonst. und übrige Einzahlungen	5.541	5.407	5.646	239
Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	727	1.037	637	- 400
Einzahl. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	51.978	52.407	50.841	- 1.566
Personalauszahlungen	13.347	13.597	13.475	- 122
Auszahl. für Sach- und Dienstleistungen	9.301	11.124	9.050	- 2.074
Transferauszahlungen	19.661	21.603	20.802	- 801
Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	2.810	17.604	16.413	- 1.191
Auszahl. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.119	63.928	59.740	- 4.188
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.859	- 11.521	- 8.899	2.622
Einzahl. aus Investitionszuwendungen	4.910	3.102	2.307	- 795
Einzahl. aus Beiträgen und Entgelten	99	154	289	135
Einzahl. aus der Veräußerung v. Grundst.	1.842	1.200	983	- 217
Einzahl. aus Veräuß. V. übr. Sachanlag.	0	0	1	1
Einzahl. aus d. Veräußerung v. Finanzanl	0	0	0	0
Sonst. Einz. aus Invest.tätigkeit	229	379	229	- 150
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.080	4.835	3.809	- 1.026
Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.683	12.370	5.993	- 6.377
Auszahlungen für aktivierb. Zuwendung.	37	49	47	5
Auszahlung. f. Erwerb immat. Vermög.	4	86	71	- 15
Auszahlung. f. Erwerb v. Grundstücken	174	523	293	- 230
Auszahlung. f. Erwerb v. Sachanlagen	287	1.581	1.185	- 396
Auszahlung f. Erwerb v. Finanzanlagen	319	222	0	- 222
Sonst. Ausz. aus Invest.tätigkeit	196	197	197	0
Auszahlung. aus Investitionstätigkeit	4.700	15.021	7.786	- 7.235
Saldo aus Investitionstätigkeit	2.380	- 10.186	- 3.977	6.209
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	9.239	- 21.707	- 12.876	8.831
Einz. aus Aufnahme v. Invest.krediten	539	8.280	28	- 8.252
sonst. Einz. aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Aufnahme von Kassenkrediten	0	0	15.171	15.171
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	539	8.280	15.199	6.919
Auszahl. f. Investitionskredittilgungen	3.696	3.277	3.328	51
sonst. Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahl. f. Kassenkredittilgung	5.867	0	0	0
Auszahl. aus Finanzierungstätigkeit	9.563	3.277	3.328	51
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	- 9.024	5.003	11.871	6.868
Einz. aus Auflösg v. Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Ausz. aus Auflösg v. Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Saldo Inanspruchn. Liquiditätsreserv.	0	0	0	0
Veränderung Bestand an eigenen Zahlungsmitteln	215	- 16.704	- 1.005	15.699
Best. an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	1.080	- 12.869	1.295	14.164
Bestand an fremden Finanzmitteln	- 1.200	0	- 225	- 225
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	95	- 29.573	65	29.638

In der Finanzrechnung werden die am Ende eines Haushaltsjahres vorhandenen liquiden Mittel sowie die aus den einzelnen Zahlungsströmen resultierenden Bestandsveränderungen gegenüber dem 31.12. des Vorjahres dargestellt.

Um aber die Finanzsituation richtig beurteilen zu können, ist die Höhe der Kassenkredite mit einzubeziehen. So wird am 31.12.2016 in der Bilanz der Stadt ein Kassenkredit in Höhe von 22.746 T€ (Vorjahr: 7.494 T€) ausgewiesen (Limit:27.000 T€).

Dieser setzt sich zusammen aus

1.879 T€ (Vorjahr: 1.708 T€) Kontokorrentkredit,
15.000 T€ Festzinskredit und
5.867 T€ (Vorjahr: 5.786 T€) in CHF aufgenommenen Kredit (ursprünglich 4.000 T€).

Gemäß § 22 Abs. 1 2. KomHKV soll der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wenigstens die Auszahlungen für die Finanzierungstätigkeit abdecken.

Aufgrund der Zahlungen aus dem Vergleich mit der Ersten Abwicklungsanstalt (4.258 T€) und der vorzeitigen Ablösung aller Derivatverträge (8.790 T€) im Jahr 2016 wurde hier ein negativer Saldo in Höhe von 8.899 T€ ausgewiesen. Nur durch die Aufstockung des Kassenkredites um 15.171 T€ (Einzahlungen) gegenüber dem Vorjahr konnten diesen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden.

Für den Erweiterungsbau Bonava wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von 8.280 T€ genehmigt, die obwohl für diese Maßnahme per 31.12.2016 4.018 T€ Investitionsauszahlungen getätigt wurden, bis dahin noch nicht in Anspruch genommen wurde, das heißt, dass die Zwischenfinanzierung über den Kassenkredit erfolgte.

Geplant war auch eine Kreditrückzahlung in Höhe von 150 T€ durch die Gewerbe- und Industriepark Lindenstraße GmbH. Diese konnte nicht realisiert werden. Die letzte Teiltilgung erfolgte im Jahr 2013 (offener Kredit: 395 T€, Zinsen wurden erlassen).

Fremde Finanzmittel werden in der Finanzrechnung in Höhe von minus 225 T€ dargestellt, d.h. die Stadt hat saldiert eine Forderung in dieser Höhe an Dritte.

Diese Forderung setzt sich vor allem aus den den Eigenbetrieben und –gesellschaften zur Verfügung gestellten bzw. von diesen eingelegten finanziellen Mitteln im Rahmen des Cashmanagements zusammen:

808 T€ Forderungen an die Gewerbe- und Industriepark Lindenstraße GmbH,
363 T€ Forderungen an Städtischen Betriebshof Eigenbetrieb,
159 T€ Forderungen an die Gesundheitszentrum Verwaltungs GmbH,
120 T€ Forderungen an den Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen
Eigenbetrieb
= 1.450 T€ Forderungen gesamt

- 722 T€ Verbindlichkeiten gegenüber der Wohnungswirtschaft GmbH,
- 497 T€ Verbindlichkeiten gegenüber der Fürstengalerie GmbH,
- 119 T€ Verbindlichkeiten gegenüber der Bürgerhaus Fürstenwalder Hof GmbH
= 1.338 T€ Verbindlichkeiten gesamt.

Das entspricht einer saldierte Auszahlung aus dem Cashmanagement zum Stichtag 31.12.2016 von 112 T€. Hinzu kommt eine Hinterlegung beim Amtsgericht für eine Zwangsvollstreckung in Höhe von 120 T€ (erledigt 2017). Die Differenz setzt sich aus sehr vielen Vorgängen von Ein- und Auszahlungen im Rahmen von Amtshilfen und der Wohngeldbearbeitung zusammen.

Ein ausführlicher Bericht über die Entwicklung des Cashmanagements der Stadt Fürstenwalde für den Zeitraum Januar bis Dezember 2016 ist der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beigelegt.

3.2.4 Teilrechnungen

Ein Bestandteil des Jahresabschlusses sind nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 BbgKVerf die Teilrechnungen. Teilrechnungen sind entsprechend der vom Ministerium des Innern vorgegeben Produktbereichen als Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Sie können aber auch je Produkt ausgewiesen werden.

Gemäß § 56 Abs. 2 KomHKV sind die Teilrechnungen um die Ist-Zahlen zu den in den Teilhaushaltsplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Auch in diesem Jahresabschluss erfolgte keine Abrechnung der Kennzahlen.

Teilergebnisrechnungen

In der Stadt Fürstenwalde/Spree wurden die Teilhaushalte nach den einzelnen Produkten geplant und dementsprechend zum 31.12. des Haushaltsjahres abgerechnet. Die Produkte sind zu einzelnen Fachbereichsbudgets zusammengefasst, die nicht immer mit den Produktbereichen übereinstimmen, was aber gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV zulässig ist.

Im Jahr 2016 wurden 57 Produkte in vier Fachbereichsbudgets bebucht. Für sie liegen die Teilergebnisrechnungen als Bestandteil des Jahresabschlusses vor.

Eine kurze Übersicht zeigt das geplante und realisierte Gesamtergebnis je Fachbereich (ohne interne Verrechnungen).

Budget	Gesamtergebnis		Abweichung z. Plan abs. T€	Abweichung z. Plan in %
	Plan T€	Ist T€		
FB 1 Bürgermeisterbereich	- 3.490	- 3.192	298	8,5
FB 2 Zentrale Dienste	19.816	18.440	- 1.376	- 6,9
FB 3 Bürgerdienste	- 12.778	- 12.284	494	3,9
FB 4 Stadtentwicklung	- 5.901	- 3.754	2.147	36,4
Gesamtergebnis = Überschuss/ Fehlbetrag	- 2.353	- 790	1.563	66,4

Teilfinanzrechnungen

Die Teilfinanzrechnungen sind entsprechend der Teilfinanzpläne gemäß § 8 KomHKV zu erstellen. Gefordert ist hierbei auch der Ausweis der Einzahlungen und Auszahlungen je Investitionsmaßnahme einzeln ab einer in der Haushaltssatzung (§ 4 Pkt. 2) festgelegten Wertgrenze von 25.000 €.

Eine Abrechnung der Investitionsmaßnahmen ist der jeweiligen Teilfinanzrechnung zugeordnet. Nach Fachbereichen geordnet ergibt sich folgendes Bild der Salden aus geplanten und abgerechneten Ein- und Auszahlungen für Investitionen:

Budget	Saldo aus Invest.tätigkeit		Abweichung z. Plan abs. T€	Abweichung z. Plan in %
	Plan T€	Ist T€		
FB 1 Bürgermeisterbereich	- 1.401	- 866	535	61,8
FB 2 Zentrale Dienste	1.216	1.114	- 102	- 8,4
FB 3 Bürgerdienste	- 642	- 304	338	- 52,6
FB 4 Stadtentwicklung	- 9.360	- 3.921	5.439	58,1
Gesamtergebnis aus Investitionstätigkeit	- 10.187	- 3.977	6.210	61,0

Die jährlichen investiven Schlüsselzuweisungen sind in der doppelten Haushaltsführung maßnahmebezogen als Einzahlungen zu planen und entsprechend im Ist zu buchen. Zum Jahresende erfolgte eine bilanzielle Zuordnung dieser Fördermittel in Höhe von 1.075 T€ als Sonderposten für die Anschaffung von drei Löschfahrzeugen für die Feuerwehr sowie von 107 T€ als Ertrag zur Finanzierung der Maßnahme Satteldach für die Kita „Matroschka“.

3.2.5 Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf folgende Anlagen beizufügen:

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- der Beteiligungsbericht.

Die entsprechenden Anlagen enthalten alle nach den Mustervorschriften auszuweisenden Mindestangaben.

Anhang

Im Anhang wird die Entwicklung der Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung im Haushaltsjahr 2016 und gegenüber dem Vorjahr ausführlich dargestellt und wichtige Positionen erläutert.

Die Fülle der Informationen verlangt eine grundlegende und stets gleichbleibende Strukturierung unter Beachtung der Grundsätze von Klarheit, Übersichtlichkeit, Wesentlich- und Vollständigkeit.

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht wurde ordnungsgemäß aufgestellt. Die ausgewiesenen Buchwerte stimmen mit denen der Bilanz und des Anlagenebenbuches überein.

Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

In der Forderungsübersicht sind entsprechend § 60 Abs. 2 KomHKV die Forderungen der Stadt Fürstenwalde/Spree unter Angabe des Gesamtbetrages zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie der Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, ausgewiesen.

Für die Verbindlichkeiten erfolgte mit der Verbindlichkeitenübersicht eine analoge Aufstellung unter Angabe der Restlaufzeiten gemäß § 60 Abs. 3 KomHKV.

Die ausgewiesenen Beträge zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres stimmen sowohl in der Forderungs- als auch Verbindlichkeitenübersicht mit der Bilanz überein.

Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt wurde gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt.

4. Gesamtaussage und Entlastungsvorschlag

Ich habe den Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt Fürstenwalde/Spree geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften der BbgKVerf und KomHKV liegen gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Ersten Beigeordneten.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und seiner Anlagen dahingehend abzugeben, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Im Ergebnis der Prüfung ist zusammenfassend festzustellen:

- Das geplante fortgeschriebene Gesamtergebnis, dass einen Verlust von 2.353 T€ vorsah, wurde mit einem Minus von 790 T€ realisiert (Vorjahr: Überschuss von 2.677 T€).
- Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Fürstenwalde/Spree vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage.
- Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen wurden eingehalten.
- Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und bildet die Lage der Stadt Fürstenwalde/Spree ab. Risiken und Chancen für die weitere Entwicklung der Stadt werden benannt.

Entsprechend § 104 Abs. 4 BbgKVerf schlage ich der Stadtverordnetenversammlung vor, den geprüften Jahresabschluss 2016 zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Fürstenwalde, 21.11.2017

Scharf
Rechnungsprüferin
Stadt Fürstenwalde/Spree